

Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 20 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Verpachtung oder zum Verkauf städtischer Flächen für die Errichtung von Containerdörfern

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 26.06.2023 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	10.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 20 Absatz 4 KV M-V zu der Frage

"Sind Sie dafür, dass im Eigentum der Stadt Grevesmühlen stehende Grundstücke zwecks Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden an den Landkreis Nordwestmecklenburg-Wismar verpachtet oder verkauft werden?"

wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Fragestellung in Anwendung von § 17 Absatz 3 Satz 2 KV-DVO M-V redaktionell wie folgt geändert wird: Die Bezeichnung „Landkreis Nordwestmecklenburg-Wismar“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Landkreis Nordwestmecklenburg“.

2. Die Stadtvertretung genehmigt den angehängten Organisationsvorschlag der Verwaltung (Anlage 1), der auf den §§ 17 und 18 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO M-V) basiert, worin die Durchführung eines Bürgerentscheids normiert ist.

3. Den Fraktionen der Stadtvertretung sowie bei Bedarf auch einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung wird Gelegenheit gegeben, bis zum **28. Juli 2023** bei der Stadtpräsidentin eine Stellungnahme zu ihren jeweiligen Argumenten für die Abstimmungsoptionen des Bürgerentscheids ("Ja" oder "Nein") einzureichen.

4. Die Stadtpräsidentin wird beauftragt, die gemäß Ziffer 3 eingereichten Stellungnahmen als inhaltliche Stellungnahme der Stadtvertretung Grevesmühlen sachlich zusammenzufassen.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zusammenfassung fristgemäß öffentlich unter dem Hinweis bekannt zu machen, dass die einzelnen Stellungnahmen der Fraktionen bei der Stadt zur Einsichtnahme ausliegen und außerdem über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen eingesehen werden können (§ 17 Absatz 2 KV-DVO M-V). Die Presse ist hierauf hinzuweisen.

6. Der Bürgerentscheid wird vorbehaltlich der Umsetzung der Beschlüsse zu 1., 3. und 4. am **27. August 2023** ausschließlich als Abstimmung in Abstimmungsräumen durchgeführt, die sich an der bestehenden Wahlbezirkseinteilung der Stadt Grevesmühlen orientieren.

Sachverhalt

Am 25. Mai 2023 wurde unter Anwesenheit von zwei Vertretungsberechtigten bei der 1. Stadträtin ein an die Stadtpräsidentin der Stadt Grevesmühlen, Frau Elvira Kausch, adressierter schriftlicher Antrag auf Durchführung des oben genannten Bürgerentscheids (Anlage 2) eingereicht. Dem Antrag beigelegt sind 241 durchgehend nummerierte Unterschriftenlisten, die in der Ladungsfrist von den Mitgliedern der Stadtvertretung im Büro der Leiterin des Haupt- und Ordnungsamt eingesehen werden können. Noch am gleichen Tag wurde die Meldebehörde beauftragt, Anzahl und rechtskonforme Unterschriftenleistung zu prüfen.

Am 9. Juni 2023 teilte die Meldebehörde dem Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mit, dass anhand der Prüfkriterien (Alter der/des Unterschriftleistenden und Erstwohnsitz in Grevesmühlen) 1667 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern identifiziert werden konnten, welche am Tag der Einreichung des Antrags gemäß § 14 Absatz 4 KV-DVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Stadt Grevesmühlen zu den Gemeindewahlen berechtigt waren und die zugleich den Formvorschriften des § 14 Absatz 5 KV-DVO M-V entsprachen. Die Anzahl von 1667 gültigen Unterschriften ist in der Stadt Grevesmühlen, in der am Stichtag 25. Mai 2023 9265 Bürgerinnen und Bürger nach § 13 Absatz 2 KV M-V ihren Erstwohnsitz hatten, zudem geeignet, die Anforderung gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 KV M-V zu erfüllen, wonach das Bürgerbegehren von mindestens 10% der zu Gemeindevertretungswahlen Berechtigten unterzeichnet sein muss.

Als Fazit stellte der Bürgermeister das Vorliegen der formellen Voraussetzungen nach der KV M-V für die Durchführung des beantragten Bürgerbegehrens fest und begab sich in die inhaltliche Prüfung, bei der folgende Feststellungen getroffen wurden:

- I. Die Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens im schriftlich an die Stadtpräsidentin der Stadt Grevesmühlen gerichteten Antrag weicht von der unterzeichneten Fragestellung auf den Antragslisten (Anlage 3) ab, die für den Bürgerentscheid ausschlaggebend ist. Konkret wird der Landkreis auf den Antragslisten als Landkreis „Nordwestmecklenburg-Wismar“ bezeichnet, der so gar nicht existiert. Damit hätte der gewählte Begriff die Unzulässigkeit der Fragestellung zur Folge und der Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens wäre abzulehnen. In diesem Falle kann jedoch die Stadtvertretung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 KV-DVO M-V mit Zustimmung der Vertrauenspersonen die Formulierung des Bürgerentscheids so verändern, dass die unzulässige Fragestellung zulässig wird. Eine Pflicht für die Stadtvertretung diese redaktionelle Änderung vorzunehmen besteht ausdrücklich nicht. Die redaktionelle Änderung im Sinne von § 17 Absatz 3 Satz 2 der KV-DVO M-V setzt die Zustimmung der Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens voraus. Sie sind daher zu einer beabsichtigten Änderung *nichtöffentlich* anzuhören. Zu diesem Zweck wurden die Vertrauenspersonen schriftlich eingeladen, an der Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen teilzunehmen.
- II. In der Begründung zu der antragsgemäß abzustimmenden Fragestellung wird konkret Bezug genommen auf eine Entscheidung der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 17.04.2023, in welcher die Stadtvertretung dem Landkreis Nordwestmecklenburg

zwei Grundstücke im Eigentum der Stadt Grevesmühlen zu unterschiedlichen Nutzungszwecken „anhand“ gegeben hat. Eine Verpachtung oder ein Verkauf der Flächen zur Errichtung von Containerdörfern war in der Beschlussfassung nicht enthalten und das Aufstellen von Containern für den Standort „Sandstraße“ auch zu keinem Zeitpunkt in der Diskussion. Hier ist fraglich, ob hinsichtlich dieser Begründung die Fragestellung hinreichend konkret formuliert ist, oder ungeachtet der Begründung wirklich die Absicht verfolgt wird, ganz generell nur die Errichtung von Containerdörfern auf sämtlichen Flächen im Eigentum der Stadt Grevesmühlen auszuschließen. Im Sinne der Antragsteller ist ihre eigene Begründung so auszulegen, dass die Fragestellung sich auf sämtliche potenziellen Flächen im Eigentum der Stadt bezieht, es aber hinsichtlich der Nutzung ausschließlich um die Errichtung von Containerdörfern zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden geht. Containerdörfer, die zu anderen Zwecken vom Landkreis gepachtet, gemietet oder gekauft würden, z.B. zu Schulzwecken oder als Lagerräume sind von der Fragestellung nicht erfasst. Damit ist die Stadtvertretung bzw. der Landkreis frei, zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden z.B. Zelte, feststehende Gebäude oder Sporthallen zu nutzen. Denn Ziel des Begehrens ist ja nach eigener Begründung NICHT die Verhinderung der Aufnahme von Geflüchteten (vgl. Anlage 3 - Begründung).

- III. Letztlich ist festzustellen, dass der Begriff „Containerdorf“ kein feststehender Begriff und daher auch nicht eindeutig zu definieren ist. Den Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen des Bürgerbegehrens muss aber eine eindeutige Entscheidung dafür oder dagegen möglich sein. Fraglich kann hier sein, welche Vorstellung gemeinhin von den Unterschriftleistenden mit dem Begriff „Dorf“ verknüpft wird. Gemeinhin mag eine Ansammlung mehrerer Container zu Wohnzwecken schon als Containerdorf deklariert werden, sodass diesbezüglich bestehende Zweifel hinsichtlich der Definition nicht tragen dürften.
- IV. Aus dem Ergebnis des Bürgerentscheids resultieren keine direkten finanziellen Aufwendungen für die Stadt Grevesmühlen, egal ob mehrheitlich der Abstimmungsoption "Ja" oder "Nein" gefolgt wird. Insbesondere sind für Verpachtungen oder Verkäufe an den Landkreis Nordwestmecklenburg keine Einnahmen in den städtischen Haushalt eingeleitet. Daher ist eine rechtliche Einordnung des im Bürgerbegehren angegebenen Kostendeckungsvorschlags an dieser Stelle entbehrlich. Denn § 20 Absatz 5 Satz 5 KV M-V fordert lediglich die Kostenangabe und den Deckungsvorschlag für die begehrte Maßnahme. Nicht gemeint sind damit die Kosten für die Organisation und Durchführung des Bürgerentscheids an sich.

Abhängig von dem Ergebnis der empfohlenen Anhörung der Vertrauenspersonen, könnte das Bürgerbegehren rechtmäßig sein und dem Antrag zugestimmt werden. Grundvoraussetzung ist aber die Änderung der Fragestellung, wie unter Absatz 3 Ziffer I beschrieben. Nach den getroffenen Feststellungen ist jedoch anzumerken, dass wohl auch nach der Anhörung und nach Abwägung sämtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht restlos ausgeräumt werden können. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, bei der rechtlichen Bewertung zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Nach § 15 Absatz 1 Satz 3 KV-DVO M-V trifft letztlich die Stadtvertretung die Entscheidung darüber, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen

Lediglich das Bürgerbegehren selbst ist mit einem außerplanmäßigen finanziellen Aufwand von ca.10.000 € für Sachkosten (Softwarekonfiguration, Papier, Porto etc.) sowie die Besetzung der Abstimmungsvorstände und des Abstimmungsausschusses zu veranschlagen. Der Aufwand ist aus dem laufenden Haushalt zu decken.

Anlage/n

1	Organisation Bürgerentscheid (öffentlich)
2	Antrag auf Durchführung Bürgerentscheid (Anlage 2) (nichtöffentlich)
3	Unterschriftenliste mit Fragestellung und Begründung (Anlage 3) (öffentlich)
4	Stellungnahme uRAB (öffentlich)

Organisation des Bürgerentscheids nach § 20 Absatz 3 KV M-V zur Frage:

„Sind Sie dafür, dass im Eigentum der Stadt Grevesmühlen stehende Grundstücke zwecks Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden an den Landkreis Nordwestmecklenburg verpachtet oder verkauft werden?“

Der Bürgerentscheid wird wie folgt organisiert:

1. Die Abstimmung am Sonntag, den 27. August 2023 erfolgt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadtwahlleitung wird mit der Organisation und Durchführung der Abstimmung beauftragt.
3. Es wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Neben der Abstimmungsleiterin gehören dem Abstimmungsausschuss die Mitglieder des amtierenden Stadtwahlausschusses an. Zusätzlich werden durch die Abstimmungsleiterin ein oder zwei Personen aus dem Kreis der Initiatoren in den Abstimmungsausschuss berufen. Die Abstimmungsleiterin leitet den Abstimmungsausschuss. Aufgabe des Abstimmungsausschusses ist die Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids.
4. Die Abstimmungsberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bürgerentscheids durch eine Abstimmungsbenachrichtigung über den Termin der Abstimmung und den Abstimmungsraum, in dem die Stimmabgabe möglich ist, informiert.
5. Die Abstimmung wird ausschließlich in acht Abstimmungsräumen durchgeführt, die sich an der bestehenden Wahlbezirkseinteilung der Stadt Grevesmühlen orientieren. Eine Briefabstimmung findet nicht statt.

Begründung:

Den rechtlichen Rahmen für einen Bürgerentscheid bilden die KV M-V und die hierzu erlassenen KV-DVO M-V. Gemäß § 17 Absatz 1 der KV-DVO M-V findet der Bürgerentscheid an einem von der Stadtvertretung festzulegenden Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die Frage, wer bei einem Bürgerentscheid für die Durchführung und Organisation verantwortlich ist, lassen Kommunalverfassung und Durchführungsverordnung offen. Es wird lediglich von der Gemeinde gesprochen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Bürgerentscheids zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die bewährten Wahlstrukturen in der Stadtverwaltung zu nutzen und die Stadtwahlleiterin mit der Durchführung und Organisation zu beauftragen und ihr auch die Abstimmungsleitung zu übertragen.

Gemäß § 17 Absatz 5 KV-DVO M-V kann die Stadtvertretung einen Abstimmungsausschuss bilden. Der Abstimmungsausschuss ist die letztentscheidende Institution in allen die Abstimmungsdurchführung betreffenden Fragen. Insbesondere die endgültige Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids beinhaltet eine vorhergehende eingehende Prüfung der Einhaltung der Wahlgrundsätze. Auch hier ist es sinnvoll auch wegen der Kurzfristigkeit,

auf die bewährten Wahlstrukturen zurückzugreifen und den bestehenden Stadtwahlausschuss mit dieser Aufgabe zu betrauen. Zusätzlich sollen eine oder zwei der Vertrauenspersonen, die den Antrag des Bürgerbegehrens unterzeichnet haben, in den Abstimmungsausschuss berufen werden. So kann ein faires Abstimmungsverfahren sichergestellt werden.

Die Kommunalverfassung und die dazu erlassene Durchführungsverordnung schreiben eine Abstimmungsbenachrichtigung nicht zwingend vor. Jedoch wird das Gebiet der Stadt Grevesmühlen in acht Stimmbezirke eingeteilt, sodass die alternativ vorgesehene Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stimmbezirkseinteilung und der Bekanntgabe der Abstimmungsräume den Nachteil hätte, dass jede stimmberechtigte Person ihre Daten aus einem umfangreichen Text herausuchen müsste. Um möglichst allen Stimmberechtigten den Zugang zur Abstimmung zu ermöglichen, stellt die persönliche Information durch die Abstimmungsbenachrichtigung die zweckmäßigere Lösung dar. Außerdem erleichtert die am Abstimmungstag mitgebrachte Abstimmungsbenachrichtigung den Abstimmungsvorständen das Auffinden der Abstimmenden im Abstimmungsverzeichnis.

Eine Briefabstimmung ist weder durch die Kommunalverfassung noch durch die hierzu erlassene Durchführungsverordnung ausdrücklich vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Durchführung einer Briefabstimmung jedoch nicht empfohlen werden.



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann
Zimmer 2.11 · Altwismarstr. 7-17 · 23966 Wismar

Telefon 03841 3040 1505 **Fax** 03841 3040 81505
E-Mail H.Naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen Nau15.5
Wismar, 03.07.2023

Bürgerbegehren betreffend die Verpachtung oder den Verkauf von städtischen Grundstücken zwecks Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden

Ihr Schreiben vom 29.06.2023

Sehr geehrter Herr Prahler,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie mich darüber informiert, dass in der Stadt Grevesmühlen ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung an die Stadtvertretung gerichtet worden ist:

"Sind Sie dafür, dass im Eigentum der Stadt Grevesmühlen stehende Grundstücke zwecks Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden an den Landkreis Nordwestmecklenburg-Wismar verpachtet oder verkauft werden?"

Ihrer Beschlussvorlage vom 26.06.2023 entnehme ich, dass Sie in Ihrer Prüfung zu der Einschätzung gekommen sind, dass das Bürgerbegehren zulässig sei. Sie weisen jedoch darauf hin, dass zunächst die Fragestellung gem. § 17 Absatz 3 Satz 2 KV-DVO M-V redaktionell wie folgt geändert werden müsste: Die Bezeichnung „Landkreis Nordwestmecklenburg-Wismar“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Landkreis Nordwestmecklenburg“.

Sie weisen des Weiteren darauf hin, dass nach Ihrer Abwägung sämtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht restlos ausgeräumt werden können. Es sei mithin nicht ausgeschlossen, bei der rechtlichen Bewertung zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.

Seite 1/5

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides muss die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen nach § 20 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung (KV M-V) unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden. Nach § 15 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) ist die Beschlussvorlage der Verwaltung rechtzeitig vor der Entscheidung der Stadtvertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt hierzu eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage beizufügen ist.

Im Rahmen der Herstellung des rechtsaufsichtlichen Benehmens nehme ich zu der Beschlussvorlage VO/12SV/2023-1894 wie folgt Stellung:

Die in der Beschlussvorlage vorgesehene Entscheidung, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beschließen, ist rechtlich gut vertretbar, sofern die Fragestellung gem. § 17 Absatz 3 Satz 2 KV-DVO angepasst wird. Allerdings lassen sich aus hiesiger Sicht nicht alle Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ausräumen, sodass auch eine anderslautende Entscheidung nicht unvertretbar wäre.

Im Folgenden möchte ich folgende Aspekte zum Bürgerbegehren herausgreifen:

1. Die Fragestellung

Die eingebrachte Frage ist gem. § 14 Abs. 1 KV DVO so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden. Bezüglich dieser Erfordernisse möchte ich auf folgende Überlegung hinweisen:

a) Beeinflussung durch Irreführung der Unterzeichner

Die Fragestellung kann bei den an dem Bürgerbegehren und einem möglicherweise stattfindenden Bürgerentscheid partizipierenden Bürgerinnen und Bürgern möglicherweise den Eindruck vermitteln, dass die Nutzung städtischer Grundstücke zur „Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten“ in der Stadt gänzlich verhindert werden könne. Dies ist aufgrund der — für den juristischen Laien nur schwer nachvollziehbaren Abgrenzung von Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises — tatsächlich aber nicht der Fall. Selbst die Errichtung eines Containerdorfes zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden könnte trotz erfolgreichen Bürgerentscheides zulässig sein, für den Fall, dass die dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlinge nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht werden können und der Landrat nach § 2 Absatz 3 Satz 1

FIAG M-V diese auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. In diesem Fall obliegt den kreisangehörigen Gemeinden die Verpflichtung zur Aufnahme der Flüchtlinge im übertragenen Wirkungskreis, § 2 Absatz 3 Satz 2 FIAG M-V. In einem solchen Fall wäre eine Verpachtung oder ein Verkauf von städtischen Flächen nicht notwendig und die Unterbringung in Container wiederum möglich.

Gegen eine solche Auffassung der Beeinflussung durch Irreführung ist jedoch einzuwenden, dass sich das Bürgerbegehren explizit nur gegen die Verpachtung oder den Verkauf von Flächen an den Landkreis zur Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden in Containern richtet. Außerdem wurde in der Begründung klargestellt, dass sich das Bürgerbegehren nicht gegen die Aufnahme von Geflüchteten richtet ist.

b) Fragestellung unzulässig durch Falschbezeichnung des Landkreises

Richtigerweise führen Sie aus, dass die Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens im schriftlich an die Stadtpräsidentin der Stadt Grevesmühlen gerichteten Antrag von der Fragestellung auf den Unterschriftslisten abweicht. Konkret wird der Landkreis auf diesen Listen als Landkreis „Nordwestmecklenburg-Wismar“ bezeichnet, der so gar nicht existiert. Damit hätte der gewählte Begriff die Unzulässigkeit der Fragestellung zur Folge und der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids wäre abzulehnen.

Dies würde jedoch bedeuten, dass man in der rechtlichen Bewertung den Unterzeichnern des Bürgerbegehrens unterstellen würde, diesen Fehler nicht erkannt und in unbewusster Weise für ein Bürgerbegehren bzgl. der Flächenverpachtung bzw. des Flächenverkaufs an einen nicht existierenden Landkreis unterschrieben zu haben. Es ist unwahrscheinlich, dass die Unterzeichner diese Falschbezeichnung in irgendeiner Form missverstanden haben könnten. Durch die Nennung kreisangehörigen der Stadt Grevesmühlen und einer Unterschriftensammlung bei deren Bevölkerung, liegt auf der Hand, dass richtigerweise der Landkreis Nordwestmecklenburg gemeint war. Das gilt umso mehr, da auch in der gewählten Bezeichnung „Nordwestmecklenburg-Wismar“ der zutreffende Landkreisname „Nordwestmecklenburg“ enthalten ist.

Richtig ist jedoch auch, dass die so eingereichte Fragestellung nicht in dieser Form zur Abstimmung kommen könnte, da eine solche nicht umgesetzt werden könnte. Sie erkennen richtigerweise die Möglichkeit des § 17 Abs. 3 Satz der KV DVO um diese an sich unzulässige Fragestellung mit Zustimmung der Vertrauenspersonen und Beschluss der Stadtvertretung so zu ändern, dass die Fragestellung zulässig wird. Verweigern die Vertrauenspersonen die Zustimmung zur angesprochen Korrektur der Fragestellung, wäre das Begehren nach hiesiger Rechtsauffassung abzulehnen.

Ich möchte hier betonen, dass meines Erachtens an dieser Stelle auch eine andere rechtliche Bewertung vertretbar erscheint.

c) Unklare Definition des Wortes „Containerdorf“

Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens klar zum Ausdruck bringen. Dazu zählt auch, dass die verwendeten Begriffe für jeden Unterzeichner so klar sind, dass keine thematisch entfremdenden Umdeutungen möglich sind.

So stellt sich vorliegend die Frage, ob der Begriff „Containerdorf“ an dieser Stelle offenlässt, welche Größe und Charakteristik unerwünscht ist.

Hier mag jedoch die von Ihnen dargestellte Auslegung des Begriffes „Containerdorf“ vertretbar sein, wonach die Ansammlung mehrerer Container zu Wohnzwecken schon als Containerdorf deklariert werden müsste. Gerade auch vor dem Hintergrund der in der Presse diskutierten Größen von Gemeinschaftsunterkünften mit zumindest 50 Personen, ist davon auszugehen, dass eine dem Begriff entsprechende Mindestgröße jedenfalls erreicht wird.

2. Kostendeckungsvorschlag

Gem. § 20 Abs. 5 KV M-V muss ein Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Diesbezüglich können die Bürgerinnen und Bürger die Beratung der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich eines Kostendeckungsvorschlages führen die Petenten wie folgt aus:

„Vielmehr könnten die angebotenen Flächen zur Verpachtung / zum Verkauf Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, welche die wirtschaftliche Zukunft Grevesmühlens sicherstellen bzw. verbessern. Hiesige oder auswärtige Unternehmen können sich hier niederlassen und Arbeitsplätze schaffen.“

Diese Ausführung kann nicht als qualifizierter Kostendeckungsvorschlag betrachtet werden. Weder werden entstehende Mehrauszahlungen / Mindereinzahlungen beziffert, noch wird ein Kostendeckungsvorschlag klar dargestellt. Die in Rede stehenden Pachteinnahmen würden bspw. auch bei einer Verpachtung an den Landkreis erzielt werden.

In Ihrer Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens stellen Sie jedoch dar, dass bisher noch keine Einnahmen hinsichtlich der Verpachtung möglicher Flächen zur Einrichtung von Containerdörfern im Haushalt geplant wurden.

Aus diesem Grund ist vertretbar, einen Kostendeckungsvorschlag als nicht erforderlich zu bewerten. Mithin kann auch an dieser Stelle Ihrer Rechtsauffassung gefolgt werden.

3. Gegen einen Beschluss der Stadtvertretung – sechs-Wochen-Frist

Fraglich erscheint vorliegend, ob sich das eingereichte Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Stadtvertretung richtet. In diesem Fall müsste der Antrag gem. § 20 Abs. 4 S. 2 KV M-V innerhalb von sechs Wochen eingereicht werden.

Die Stadtvertretung fasste am 17.04.2023 einen Beschluss (VO/12SV/2023-1853), in dem mehrere konkrete innerstädtische Flächen dem Landkreis anhand gegeben werden, um dort dauerhafte oder zeitweilige Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete oder Asylbegehrende zu schaffen. Der Verkauf oder die Verpachtung sei im weiteren Verlauf vorzubereiten. Ausführungen hinsichtlich der Art und Weise der Bebauung sind darin nicht enthalten.

Das Bürgerbegehren wurde am 25.05.2023 bei der Stadtpräsidentin eingereicht. Dieses ist gerichtet auf die Vermietung bzw. Verpachtung nicht spezifizierter Grundstücke im Eigentum der Stadt zur Errichtung von Containerdörfern. Es ist damit gegenüber dem Beschluss der Stadtvertretung deutlich weitreichender. Dies ist bezüglich der betrachteten Flächen einerseits deutlich weitreichender. Andererseits beschränkt es lediglich die einzelne Nutzungsmöglichkeit hinsichtlich der Errichtung von Containern und regelt daher gegenüber dem Stadtvertretungsbeschluss etwas Anderes.

Die Frage kann jedoch dahinstehen, da die sechs-Wochen-Frist gewahrt wurde.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Entscheidung, den Bürgerentscheid zuzulassen, als diesseits als vertretbar erachtet wird.

Die Organisation des Bürgerentscheids ist originäre Selbstverwaltungsaufgabe. Bezüglich des beigefügten Organisationsvorschlages gibt es unsererseits keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



H. Naumann